Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: Ersatzneubau Neubau 110-kV-Freileitung Lauchstädt-Querfurt-Reinsdorf, Anschluss Umspannwerk Querfurt im Saalekreis (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH) nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag auf UVP-Vorprüfung (Stand: August 2023):

- Beschreibung des Vorhabens
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7 / § 9 UVPG
- Übersichtspläne

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 11/2023).

Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

- 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
- Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
- 3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
- 4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
- Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) plant im Auftrag der envia Mitteldeutsche Energie AG zwischen dem Mast 57 der 110-kV-Freileitung Lauchstädt-Reinsdorf und dem nördlich der BAB A38 geplanten Umspannwerk (UW) Querfurt, den Neubau einer ca. 6,7 km langen 110-kV-Freileitung.

Im Raum Esperstedt, nordöstlich der Stadt Querfurt, plant die MITNETZ STROM gemeinsam

mit dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH Berlin (50Hertz) den Neubau eines HöS/HS-UW als Netzverknüpfungspunkt (NVP) zum Übertragungsnetz.

Der geplante NVP dient der Gewährleistung einer kontinuierlichen Versorgung mit Elektroenergie sowie der Aufnahme elektrischer Energie, welche im Raum Querfurt aus erneuerbarer Energie durch Wind- und Solaranlagen erzeugt wird.

Die Energie der Wind-UWs Obhausen, Esperstedt, Obhausen/Süd und Nemsdorf soll über das geplante UW Querfurt in die übergeordnete 380-kV-Höchstspannungsebene eingespeist werden. Zu diesem Zweck wird die im Jahre 2000 errichtete 110-kV-Freileitung Lauchstädt-Reinsdorf (Bauleitnummer (Bl.) 7900), auf Höhe des UW Nemsdorf nahe Mast 57, aufgetrennt. Die getrennten Systeme sollen über die neu zu errichtende, 4-systemige 110-kV-Freileitung:

- 110-kV-Leitung Lauchstädt-Querfurt (Bl. 7900)
- 110-kV-Leitung Querfurt-Reinsdorf (Bl. 8500)

an den geplanten NVP Querfurt geführt und angeschlossen werden. Zur Einbindung der geplanten 110-kV-Freileitung wird ebenso der Ersatzneubau der Maste 56 bis 58 in der 110-kV-Freileitung Lauchstädt-Reinsdorf erforderlich.

Technische Vorhabenbeschreibung

Für den Neubau der 110-kV-Freileitung sollen insgesamt fünf Winkelabspannmaste, ein Winkelandmast sowie 13 Tragmaste errichtet werden. Die vorhandenen Maste 56 bis 58 der bestehenden 110-kV-Freileitung Lauchstädt-Reinsdorf werden zurückgebaut und durch einen Winkelabspannmast (M 56b), zwei Winkelendmaste (M 57n, M 58n) sowie einen Tragmast (M 56a) ersetzt. Geplant ist der Einsatz des 110-kV-Gestänges der Baureihe AA24/14 für die Maste der neu zu errichtenden 110-kV-Freileitung. Für die Auftrennung der bestehenden 110-kV-Freileitung i. Z. m. dem Neubau der Maste 56a, 56b, 57n und 58n, werden 110-kV-Gestänge der Baureihe A30, A31/19 und A31-EN eingesetzt.

Alle Arbeiten erfolgen unter Einhaltung einschlägiger Richtlinien, insbesondere DIN 18300 "Erdarbeiten", DIN 18915 "Bodenarbeiten", DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" sowie DIN 18920, RAS-LP4, ZTV Baumpflege.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das geplante Vorhaben befindet sich im Landkreis Saalekreis und erstreckt sich auf die Gebiete der Kommunen Obhausen und Stadt Querfurt.

Das Landschaftsschutzgebiet "Weitzschkerbachtal" befindet sich ca. 600 m nördlich des geplanten Umspannwerkes Querfurt.

Gemäß Unterlagen des Vorhabenträgers befinden sich mehrere geschützte Tierarten im Vorhabenbereich (z.B. Zauneidechse und Feldlerche). Gemäß GIS-Auskunftssystem befindet sich der Rotmilan im Vorhabenbereich.

Gemäß aktueller Biotopkartierung (LASIUS, 2023) werden mehrere geschützte Biotope von

der geplanten 110- kV-Freileitung überspannt, z.B. alte und junge Obstalleen, Strauch-Baumhecken, Feldgehölze und Baumreihen.

Das Vorhaben überspannt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Querne auf einer Länge von rund 7 m. Maste befinden sich nicht innerhalb des ausgewiesenen Gebietes.

Die Wohnbaufläche des Ortes Döcklitz reicht im Westen bis auf ca. 700 m und die Wohnbaufläche von Obhausen ca. 500 m an die Leitungstrasse heran.

Gemäß der Stellungnahme von der Unteren Denkmalschutzbehörde (19.01.2023) befinden sich im Vorhabenbereich und im direkten Umfeld der geplanten Maßnahme zahlreiche archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA (Siedlungen - Jungsteinzeit, Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Körpergräber - Jungsteinzeit, Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit: Grabhügel – undatiert; Wüstung – Mittelalter/Neuzeit).

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist aufgrund der Länge der geplanten Freileitung von ca. 6,7 km unter Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 UVPG "Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr." einzuordnen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist bezüglich des Neubaus eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen gemäß Antragsunterlagen vorgesehen:

- Baggermatten im Bereich der Montage- und Zufahrtsflächen auf unbefestigtem Boden
- Bauarbeiten außerhalb der Brutperiode in sensiblen Bereichen
- Bauarbeiten nur tagsüber und nicht während der Dämmerung
- Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode
- Baumschutz
- Aufstellen von Reptilienschutzzäunen
- Archäologische Baubegleitung
- Ggf. Anbringen von Vogelschutzmarkern

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Wohnbaufläche des Ortes Döcklitz (ca. 700 m) und des Ortes Obhausen (ca. 500 m) sind so weit vom Baustellenbereich der Leitungstrasse entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen

der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss. Es sind keine empfindlichen Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen und Kindergärten vom Vorhaben betroffen. Lärm- und Staubemissionen, welche während der Bauphase auftreten können, sind zudem lediglich temporär. Die Arbeiten werden ausschließlich wochentags und während der Tageszeit durchgeführt, sodass keine Emissionsbelastung während der Ruhezeiten (nachts, an Sonn- und Feiertagen usw.) erfolgt.

Freileitungen erzeugen durch ihren Betrieb elektrische und magnetische Felder. Für elektrische Anlagen gilt die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV). In dieser Verordnung sind Grenzwerte festgelegt, um Menschen in ständig bewohnten Gebäuden und Grundstücken vor schädigenden Umwelteinflüssen zu schützen (für 50 Hz: Elektrisches Feld: 5,0 kV/m; Magnetische Flussdichte: 200 μ T). Gemäß Antragsunterlagen werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV mit 5,0 kV/m bzw. 100 μ T eingehalten.

Korona-Entladungen der Leiterseile führen bei feuchter Witterung während der Betriebsphase zu Geräuschen in unmittelbarer Leitungsnähe. Durch die Einhaltung ausreichender Abstände der neuen Freileitung zu Siedlungen und Gebäuden (Döcklitz mit ca. 700 m und Obhausen mit ca. 500 m Abstand) ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt beziehen sich im Wesentlichen auf den Verlust und die baubedingten Beeinträchtigungen von überwiegend landwirtschaftlicher Nutzfläche. Baubedingt wird hauptsächlich Intensivacker als Arbeits- und Zufahrtfläche temporär in Anspruch genommen. Der Neubau der Maste findet ausschließlich auf Intensivackerflächen statt. Nach Vollendung der Baumaßnahme werden die temporär beanspruchten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Zufahrten erfolgen vorrangig über öffentliche Straßen und Wege, über private Wege (Feldwege o. ä.) sowie über die von den jeweils nächstgelegenen öffentlichen Straßen und Wegen zu den Maststandorten nur vorübergehend anzulegenden Zufahrtswege. Für die Zufahrten sowie Arbeits- und Montageflächen außerhalb befestigter Flächen werden Baggermatten eingesetzt.

Es sind bau- und anlagebedingte Gehölzrückschnitte zu erwarten. Für die Zuwegungen ist stellenweise die Herstellung des Lichtraumprofils (z.B. zu M 8) notwendig. Es erfolgt ein Gehölzrückschnitt von ca. 0,5 m (beidseitig des Weges). Die Rückschnitte sind nur punktuell und temporär, sodass die Beeinträchtigungen als geringfügig einzustufen sind. Gemäß aktueller Biotopkartierung (LASIUS, 2023) werden mehrere geschützte Biotope von der geplanten 110-kV-Freileitung überspannt, z.B. alte und junge Obstalleen, Strauch-Baumhecken, Feldgehölze, Baumreihen (z.B. im Spannfeld M 2 – M 3, M 12 – M 15). Querungen potenziell wertvoller gewässerbegleitender Gehölze bzw. Baumgruppen finden in den Spannfeldern M 6 - M 7, M 9 - M 10, M 12 - M 13 und M 13 - M 14 statt. Mit Anlage der Schutzstreifen sind anlagebedingte Gehölzrückschnitte aufgrund von Aufwuchshöhenbeschränkungen nötig, einzelne Gehölzfällungen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Aufwuchshöhe beschränkt sich auf mindestens 5,5 m bis maximal 17,5 m in den vorgenannten Spannfeldern über die Breite des Schutzstreifens (ca. 50 - 57 m Schutzstreifenbreite). Betroffen sind vor

allem Baumreihen aus Weiden und Pappeln sowie kleine Gehölzgruppen, die zum Teil einen geschützten Status aufweisen. Der Rückschnitt beschränkt sich auf insg. maximal 0,36 ha. Waldbestände sind nicht betroffen. Mit den Aufwuchshöhenbeschränkungen bleibt zudem die Funktion der Gehölze als Trittstein und Leitstruktur innerhalb der Agrarlandschaft bestehen. Aufgrund des geringfügigen Umfangs sind mögliche Rückschnitte sowie Aufwuchshöhenbeschränkungen als nicht erheblich zu bewerten. Falls Fällungen notwendig werden, sind diese ausgleichbar und außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Vegetationszeitraumes vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen.

Da es zu keinem kompletten Verlust der Gehölzstrukturen kommt, bleibt die Leitfunktion für Fledermäuse erhalten. Die Bauarbeiten finden ausschließlich tagsüber statt, sodass Kollisionen mit Baumaschinen und damit baubedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen vermieden werden können. Insgesamt sind für die Artengruppe Fledermäuse keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei Durchführung des Rückschnitts im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. zwischen 30.09. und 28./29.02., sind erhebliche Auswirkungen auf gehölzbrütende Vogelarten in Form von Tötung oder Verlust von Brutstätten ebenso auszuschließen. Der Habitatverlust für gehölzbrütende Arten ist aufgrund der nur punktuellen Rückschnitte im Bereich der Schutzstreifen marginal und nicht erheblich

An sonnenexponierten Saumstrukturen im Vorhabenbereich sind Reptilienvorkommen, insbesondere Zauneidechsen, möglich, die während der Bauzeit durch Baufahrzeuge beeinträchtigt werden können. Verbreitungsschwerpunkt ist die Siloanlage im Bereich M 13 - M 14 sowie die ehemalige Bahnanlage im Spannfeld M 9 - M 10. Amphibien sind gern, aktueller Kartierungen (LASIUS, 2023) lediglich am Obhausener See und somit außerhalb des Vorhabenbereichs zu finden. Mit Hilfe von Reptilienschutzzäunen kann ein Einwandern in den Baubereich vermieden und erhebliche Beeinträchtigungen für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, ausgeschlossen werden.

Punktuelle baubedingte Beeinträchtigungen (Störungen, Bodenverdichtung) von potenziellen Feldhamstervorkommen sind im Bereich der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen möglich. Anlagebedingt ist ein minimaler Verlust von Feldhamsterhabitaten durch Mastfundamente möglich, der aber als unerheblich eingestuft werden kann. Während des Baus sind baubedingte Beeinträchtigungen in Form von Tötungen von Individuen möglich, die aber durch ein gezieltes Abfangen und Umsetzen der Tiere vor Baubeginn, vermieden werden können. Durch den Einsatz von Baggermatten können zudem Bodenverdichtungen vermieden bzw. gemindert werden. Betriebsbedingt ist nicht mit Beeinträchtigungen des Feldhamsters zu rechnen.

Die durch Maststandorte betroffenen Ackerflächen bieten kaum geeignete Habitate für die meisten Arten. Lediglich die Feldlerche ist als eine im Offenland brütende Art im Vorhabenraum laut Kartierungsergebnissen (LASIUS, 2023) vertreten. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, wie Bauzeitenbeschränkungen oder Kontrollen auf Bodenbrüter, können Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen vermieden werden. Aufgrund des Meideeffekts durch Freileitungen kommt es nach jetzigem Kenntnisstand zum anlagebedingten Habitatverlust für sieben Feldlerchenbrutpaare. Beeinträchtigungen können, beispielsweise durch das Anlegen von Feldlerchenfenstern, ausgeschlossen werden. Allerdings ist auch bei den

naturräumlich "minderwertigen" Ackerflächen und gerade hinsichtlich der Grünlandflächen jedoch deren mögliche Bedeutung für das Zug- und Rastvogelgeschehen zu berücksichtigen.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf Tiere ergeben sich insbesondere aus dem mit den Erdseilen verbundenen Kollisionsrisiko für Vögel. Das Vorhandensein von Leiterseilen und Erdseilen im Aktionsraum der Vögel ruft eine, je nach Art unterschiedlich hohe Kollisionsgefahr hervor. Da es sich um einen Neubau der Anlage handelt, kann ein Anflugrisiko, welches zu einer Erhöhung des normalen Lebensrisikos führen kann, nicht ausgeschlossen werden. Falls nötig, erfolgt die Installation von Vogelschutzmarkierungen entlang der 110-kV-Freileitung, sodass ein erhöhtes Anflugrisiko vermieden werden kann.

Die projektspezifischen Kartierungen von Tierarten sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Es stehen noch vereinzelt Nachkartierungen in ausgewählten Bereichen sowie eine Feldhamsterkartierung für das Jahr 2023 aus. Gemäß GIS-Auskunftssystem befindet sich der Rotmilan im Vorhabenbereich. Insbesondere hier ergeben sich anlagenbedingte Auswirkungen in Form von zusätzlichen Zerschneidungswirkungen und eine erhöhte Kollisionsgefahr.

Mit der geplanten Freileitung wird zwar die Sichtbarkeit mit Zunahme der Anzahl der Freileitungen erhöht (im Vorhabenraum befinden sich die beiden 110- und 220-kV-Freileitungen sowie benachbarte Windparks), gleichzeitig erhöhen sich aber auch die Barriere- beziehungsweise Raumwirkung der Stromtrasse sowie auch das Anflugrisiko bei Nacht oder schlechter Sicht. Überwinternde Gänse, zum Beispiel, meiden leitungsnahe Bereiche, der nutzbare Lebensraum wird durch die Freileitungen eingeschränkt. In Trassennähe (40-60 m Abstand) grasen deutlich weniger Gänse als in trassenfernen Bereichen, auch werden kleine Weideflächen, die durch Freileitungen von der restlichen Fläche getrennt sind, kaum noch genutzt.

Unter der Maßgabe, dass alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche vom Vorhabenträger mit den Unterlagen eingereicht wurden und im weiteren Planungsprozess aufgestellt werden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung entstehen baubedingte (Arbeits- und Seilflächen, Zufahrten) Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen. Für Arbeitsflächen zur Errichtung der Maste und Seilzugflächen wird temporär insgesamt eine maximale Fläche von ca. 8,4 ha in Anspruch genommen. Für temporär baubedingte Zuwegungen wird eine Breite von 5 m angesetzt. Die zeitweise Inanspruchnahme führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme erfolgt jedoch kleinflächig und punktuell und ist auf den Bereich der Mastfundamente beschränkt. Dabei handelt es sich insbesondere um landwirtschaftliche Nutzfläche. Nach Vollendung der Baumaßnahme werden die temporär beanspruchten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Diese landwirtschaftlichen Stehen stehen somit nach Vollendung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung.

Die baubedingt in Anspruch genommenen Arbeitsflächen und Zuwegungen beanspruchen hauptsächlich Feldwege und Intensivacker und werden lediglich temporär beansprucht. Um nachhaltig erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden, werden Baggermatten auf allen Arbeits- und Zufahrtsflächen eingesetzt. Die Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen sowie zum Schutz des Bodens gem. KrWG sowie BBodSchG i. V. m. AbfG LSA und BodSchAG LSA werden beachtet.

Im Zuge des Vorhabens werden Fundamente neu errichtet, wodurch Boden dauerhaft in Anspruch genommen wird. Die neu eingesetzten Fundamentplatten (ca. 26,0 m² bis max. 68,9 m² pro Mast, variiert je Masttyp, insg. 1.198,5 m²), in ca. 2,0 m Tiefe, werden durch eine Erdschicht von mind. 0,80 m Mächtigkeit überdeckt, wodurch der Aufwuchs von Vegetation möglich bleibt. Diese unterirdische Versiegelung kann als Teilversiegelung betrachtet werden. Lediglich die 4 Fundamentköpfe pro Mast sind sichtbar und vollversiegelt (Fläche 3,8 m² pro Tragmast und 5,3 m² pro Winkelabspannmast/ Winkelendmast, insgesamt ca. 101,0 m² Vollversiegelung).

An der bestehenden 110-kV-Freileitung Lauchstädt-Reinsdorf erfolgt ein Ersatzneubau der Maste 56 bis 58. Die alten Fundamente werden vollständig zurückgebaut (insgesamt ca. 85,5 m²). Die Standorte der alten Bestandsmaste werden wieder in die umliegende Nutzung integriert.

Der Boden weist im Bereich der Maste 1 - 18 eine Ackerzahl von 90 und im Bereich des Mastes 19 eine Ackerzahl von 70 auf. Der Bodentyp ist nahezu flächendeckend als Tschernosem ausgewiesen. Er hat damit eine besondere Bedeutung aufgrund einer überdurchschnittlich hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Aus der Überspannung von Flächen und Boden allein entsteht gegenüber dem IST-Zustand keine Veränderung. Der dauerhafte Eingriff in den Boden ist lediglich punktuell und beschränkt sich auf den Maststandort. Empfindliche Moorböden sind nicht betroffen.

Betriebsbedingt sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche ableitbar (bei fachgerechter Ausführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten sind keine Bodenkontaminationen etc. zu erwarten).

Schutzgut Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können durch eine Grundwasserhaltung entstehen. Gemäß dem Baugrundgutachten vom Ingenieurbüro BRUGGER (11/2022) sind bisher an den Maststandorten keine Wasserhaltungen notwendig. Die Baugrunduntersuchungen (z.B. an M 56, 58) sind noch nicht beendet, die Ergebnisse dazu stehen noch aus. Ggf. wird an den noch ausstehenden Bereichen der Maststandorte M 56a, 56b und 58n eine temporäre Wasserhaltung notwendig. Sollte eine Wasserhaltung notwendig sein, sind optimale Methoden (einschließlich optimaler Möglichkeiten zur Wiedereinleitung und ggf. Filterung) der Wasserhaltung, über den kürzest möglichen Zeitraum, geplant.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Grundwasser aus dem Neubau der Maste ist nicht zu befürchten, da es hier lediglich zu einer punktuell geringfügigen Teil- und Vollversiegelung im Bereich der Maste kommt. Die eingesetzten Maschinen entsprechen dem Stand der Technik, so dass die Gefahr für den Boden und Grundwasser (v. a. durch Schmier- und Kraftstoffeintrag) minimiert wird.

Allenfalls im Bereich von Oberflächengewässern könnte eine Wasserhaltung während der Bauphase und damit eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich werden. Durch den Neubau wird der erheblich veränderte Flusswasserkörper "Querne / Weida von Leimbacher Graben bis Abzweig Südlicher Ringkanal" (DE_RW_DEST_SAL060W09-00) mit den zugehörigen Gewässern Querne (Gewässer 1. Ordnung) und Klaustalgraben (Gewässer 2. Ordnung), der Griebitzschbach (Gewässer 2. Ordnung) sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Querne überspannt. Alle Maststandorte sowie Arbeitsflächen und Zufahrten liegen jedoch außerhalb der Gewässerrandstreifen. Somit ist hier ebenso nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Aus der Überspannung allein ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase entstehen Luftverunreinigungen im geringen Umfang durch den Baustellenverkehr. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind jedoch aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Schutzgut Landschaft

Während die nördlichen Bereiche (nördlich Döcklitz bis zur Autobahn A38) aufgrund der großräumigen Ackerflächen eine geringe Wertigkeit für das Landschaftsbild besitzen, führt die Reliefgestaltung (Baumreihen, Alleen, Flussbereiche, Standbad Obhausen) zwischen Obhausen und Querfurt zu einer mittleren Wertigkeit. Das Landschaftsbild wird durch die Leitung aufgrund seiner Fernwirkung in einer leicht einsehbaren Landschaft dauerhaft beeinträchtigt. Zu berücksichtigen ist, dass es sich östlich des Standbades Obhausen am Umspannwerk Nemsdorf um einen standortgleichen und annähernd höhengleichen Mastersatzneubau auf der bestehenden 110-kV-Freileitung Lauchstädt-Reinsdorf handelt. Vorbelastungen bestehen durch die beiden vorhandenen 110- und 220-kV-Freileitungen im Vorhabenraum sowie benachbarte Windparks östlich und westlich des Gebietes.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Betroffenheit vorhandener archäologischer Kulturdenkmale bzw. Bodenfunde kann nicht ausgeschlossen werden. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde werden unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal gemeldet. Mittels einer archäologischen Baubegleitung können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.